



Direktzahlungen 2022 im Kanton Zürich

Revisionsbericht vom 30. November 2023

Revisionsauftrag BLW-2023-04

Verteiler

Organisation	Funktion
BLW	Direktor, Leiter Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung, Fachbereich Direktzahlungsgrundlagen, Fachbereich Direktzahlungsprogramme
Kanton Zürich	Amtschef ALN, Leiterin ALA, Leiter Sektion Direktzahlungen
Generalsekretariat WBF	Generalsekretärin, Stv. Generalsekretärin, Leiterin Governance und Führungsunterstützung Ressourcen, Referent
Eidgenössische Finanzkontrolle	Leitung Prüfbereich 4 WBF/ETH

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	3
2	Auftrag und Vorgehen	4
2.1	Auftrag und Revisionsziele	4
2.2	Revisionsgrundsätze und -umfang	4
2.3	Schlussbesprechung	4
3	Detailbericht	5
3.1	System im Kanton	5
3.1.1	Organisation und Hilfsmittel	5
3.1.2	Geschäftsprozesse, Internes Kontrollsystem und BCM	5
3.1.3	Schnittstellen und Zusammenarbeit	6
3.1.4	Kantonale Grundlagen	7
3.1.5	Feststellungen aus dem letzten Aufsichtsbericht BLW	8
3.1.6	Fazit zum System	8
3.2	Finanzfluss Bund – Kanton – Bewirtschaftende	9
3.2.1	Mittelbedarf	11
3.2.1.1	Anspruch für alle Direktzahlungsarten	11
3.2.1.2	Abzüge / Kürzungen / Nachzahlungen / Rückforderungen	13
3.2.1.3	Kantonsanteile	14
3.2.1.4	Bundesgelder	14
3.2.2	Mittelherkunft	14
3.2.2.1	Mittelherkunft BLW	14
3.2.2.2	Mittelherkunft Kanton	14
3.2.3	Mittelverwendung	14
3.2.3.1	Auszahlung an die Landwirte	14
3.2.3.2	Inkassi für den Kanton und Private	14
3.2.4	Plausibilisierungen	15
3.2.5	Fazit zum Finanzfluss	15
4	Prüfungsurteil	16
5	Verzeichnisse	16
5.1	Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben	16
5.2	Anhang 2: Glossar / Abkürzungen	17

1 Management Summary

Als Interne Revisionsstelle des BLW haben wir im Kanton Zürich (ZH) die Abwicklung und Auszahlung der Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) für das Jahr 2022 geprüft. Basis dazu bildeten die relevanten gesetzlichen Regelungen auf Bundesstufe sowie die Revisionsstrategie und unser Revisionsprogramm. Für die korrekte Abwicklung und Abrechnung der Massnahmen gegenüber dem BLW ist der Kanton ZH verantwortlich, während unsere Aufgabe darin bestand, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfungsaktivitäten erfolgten gestützt auf die «Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision». Entsprechend sind die Prüfungen so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der finanziellen Abwicklung der Bundesmittel und den geprüften Abläufen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften den Vollzug mittels Analysen, Erhebungen auf der Basis von Stichproben und Interviews. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungen eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bilden.

Die Prüfungsergebnisse fassen wir wie folgt zusammen:

Die Organisation im Bereich der Direktzahlungen (DZ) erachten wir als zweckmässig. Die aktuell für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als knapp ausreichend für das Tagesgeschäft und kaum vorhanden für zusätzliche Arbeiten beurteilt. Die Mitarbeitenden sind engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen. Die aktuell eingesetzte Informatikanwendung für den Vollzug der DZ wird ab 2026 durch eine neue Applikation abgelöst.

Die finanzrelevanten und amtsspezifischen Geschäftsprozesse sind vollständig schriftlich dokumentiert. Ein kantonsweites IKS ist implementiert. Die Zusammenarbeit innerhalb der Kantonsverwaltung, wie auch mit externen Partnern, funktioniert gut. Betreffend Zuständigkeiten und Kompetenzen im Kontrollbereich bestehen mit den im Kanton tätigen Kontrollorganisationen, mit einer Ausnahme, schriftliche Verträge. Der fehlende Vertrag sollte jedoch in Kürze vorliegen. Die Aufsicht über die Gemeindestellen für Landwirtschaft ist zu stärken.

Die Bewirtschaftenden können auf dem Meldeformular angeben, ob sie mit den Abzügen «Kontroll- und Labelkosten» und «Tierseuchenfonds» einverstanden sind. Für die weiteren vorgenommenen Verrechnungen von Inkassi mit den DZ liegen die erforderlichen expliziten Zustimmungen der Betroffenen nicht vor.

Wir haben den Fluss der Finanzmittel und die Berechnung der verschiedenen Beiträge anhand von acht Betriebsdossiers nachvollzogen und konnten feststellen, dass die finanzielle Abwicklung im Kanton korrekt erfolgt ist. Die vom Bund überwiesenen Finanzhilfen sind den Anspruchsberechtigten grundsätzlich korrekt überwiesen worden.

Prüfungsurteil:

Der Nachweis, dass die Organisation im Bereich der DZ im Kanton zweckmässig funktioniert und die Abwicklung der DZ dokumentiert ist, konnte erbracht werden.

Der Vollzug der DZ im Kanton erfolgt mit Ausnahme von nicht durchwegs vorliegenden expliziten Einverständniserklärungen der Betroffenen für Verrechnungen mit den DZ sowie abgerechneten BFF-Flächen ohne Pachtvertrag, rechtmässig.

Wir können für die Abwicklung der DZ die Ordnungsmässigkeit bestätigen.

Die Mittelflussrechnung ist für Aussenstehende nachvollziehbar. Die finanziellen Transaktionen sind dokumentiert und werden mit der Buchhaltung abgestimmt. Die Plausibilisierung der Verwendung der Bundesmittel ergab keine Differenzen.

2 Auftrag und Vorgehen

2.1 Auftrag und Revisionsziele

Gestützt auf das genehmigte Jahresprogramm 2023 der IR BLW wurde der an den Kanton ZH delegierte Vollzug im Bereich der DZ einer System- und Finanzrevision unterzogen.

Die Revisionsziele lauteten folgendermassen:

Den Nachweis erbringen, dass

- die Organisation im Kanton zweckmässig funktioniert und die Abwicklung der DZ dokumentiert ist
- die DZ 2022 im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen wurden
- der Finanzfluss der DZ 2022 ohne unerklärbare Differenzen abgestimmt werden kann

2.2 Revisionsgrundsätze und -umfang

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den «Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision» des IIA¹. Wir haben aufgrund einer Risikoanalyse Überlegungen bezüglich der durchzuführenden Prüfungshandlungen vorgenommen und eine Revisionsstrategie sowie ein Revisionsprogramm erstellt.

Unsere Prüftätigkeit beinhaltete die Funktionsweise des Systems (Kantonale Rechtsgrundlagen, Organisation und Prozesse der Abteilung Landwirtschaft respektive der Sektion Direktzahlungen, Ressourcen, Zusammenarbeit mit internen und externen Stellen, Hilfsmittel, Internes Kontrollsystem) sowie den Vollzug der DZ im Kanton für das Rechnungsjahr 2022.

Die Revision umfasste Recherchen, Interviews sowie Prüfungshandlungen und wurde im Zeitraum von August bis Oktober (mit Unterbrüchen) durchgeführt. Die Prüfung vor Ort fand am 5. und 6. September 2023 statt.

2.3 Schlussbesprechung

Die ersten Ergebnisse der Prüfung wurden der geprüften Stelle mündlich am 6. September 2023 mitgeteilt und anschliessend mittels Berichtsentwurf schriftlich zur kritischen Durchsicht und Stellungnahme vorgelegt. Die Bemerkungen zum Berichtsentwurf wurden berücksichtigt und die Stellungnahmen zu den Feststellungen wurden unverändert in den Bericht aufgenommen.

Die Schlussbesprechung mit den Verantwortlichen des BLW wird zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Gestützt auf die Resultate der Schlussbesprechung wird der zuständige Fachbereich des BLW mit den Verantwortlichen des Kantons Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen.

Wir danken allen an der Revision beteiligten Mitarbeitenden im Kanton für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Allgemeine Stellungnahme der geprüften Stelle zur Revision und zum Revisionsbericht:

Die Revision war gut vorbereitet und wurde professionell durchgeführt. Sie war fair und konstruktiv. Der Revisionsbericht entspricht den während der Revision und in der Schlussbesprechung mitgeteilten Prüfergebnissen.

¹ The Institute of Internal Auditors.

3 Detailbericht

Grundsätzlich haben wir im Rahmen unserer Prüfungsaktivitäten festgestellt, dass die ausgeführten Arbeiten beim Vollzug der DZ korrekt erfolgt sind. Im Folgenden gehen wir auf einzelne Feststellungen ein, bei welchen wir Verbesserungspotenzial orten.

3.1 System im Kanton

3.1.1 Organisation und Hilfsmittel

Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) ist der Baudirektion des Kantons angegliedert und sorgt für die Umsetzung der meist bundesrechtlichen Aufgaben aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei sowie Natur- und Bodenschutz. Die Abteilung Landwirtschaft (ALA) ist die Anlaufstelle für landwirtschaftliche Themen beim Kanton. Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehört es, Direktzahlungen auszurichten und zu kontrollieren, Boden- und Strukturverbesserungen zu fördern sowie das bauerliche Boden- und Pachtrecht zu vollziehen.

Für den Vollzug der DZV bei den rund 2 600 Ganzjahres- und 7 Sömmerungsbetrieben ist die Sektion Direktzahlungen in der ALA zuständig. Für die Abwicklung der DZ im Kernteam werden aktuell rund 520 Stellenprozent eingesetzt. Hinzu kommen weitere 105 Stellenprozent für Tätigkeiten für das Veterinäramt, Applikationsverantwortung Agricola, das kantonale Rechnungswesen und Unterstützung durch eine Praktikantin. Die personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als knapp bezeichnet, um das Tagesgeschäft zu bewältigen. Wenn jedoch zusätzliche Arbeiten wie neue Instrumente der Agrarpolitik anstehen, dann seien die verfügbaren Ressourcen kaum vorhanden. Die Mitarbeitenden sind engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen.

Der Kanton setzt die Informatikanwendung Agricola für den Vollzug der DZ ein. Die Verantwortlichen sind grundsätzlich mit der Applikation zufrieden. Die Software wird nicht mehr weiterentwickelt und muss daher abgelöst werden. Die 12 Kantone, welche Agricola einsetzen, haben sich per Ende 2022 für eine Ersatzbeschaffung entschieden. Ein erster Kanton wird per 2024 als Pilot starten, die restlichen Kantone werden die neue Applikation ab 2026 einsetzen können.

3.1.2 Geschäftsprozesse, Internes Kontrollsystem und BCM

In Agricola ist ein Grossteil der Prozesse vorgegeben. Die finanzrelevanten und amtsspezifischen Geschäftsprozesse sind in den Dokumenten «P13a Staatsbeiträge – Agricola» und «P14a Durchlaufende Beiträge – Agricola» beschrieben sowie in einem Handbuch aus dem Jahr 2019 detailliert festgehalten.

Der Kanton verfügt über ein kantonsweites Konzept zum Internen Kontrollsystem (IKS). Grundlage für das jeweilige amtsspezifische IKS bilden die «Risiko- und Kontrollmatrizen», welche für sämtliche Prozesse bestehen. Der IKS-Beauftragte erstellt jährlich einen Bericht «IKS Jahresinterview» für die Abteilung Landwirtschaft. Gemäss dem Jahresbericht 2022 hat es in dem von uns geprüften Bereich keine Probleme gegeben.

Mitarbeitende der Sektion Direktzahlungen führen selber DZ-berechtigte Betriebe im Kanton ZH. Somit bestehen inhärent Interessenkonflikte. Diesen wird durch Anwendung eines 4-Augen-Prinzips sowie zusätzlicher internen Kontrollen entgegengetreten. Diese zusätzlichen Massnahmen wurden aufgrund einer Feststellung im Bericht der kantonalen Finanzkontrolle von 2022 bereits implementiert.

Bezüglich Business Continuity Management (BCM) bestehen noch keine Vorgaben. Es besteht in der Baudirektion gemäss den Verantwortlichen eine Arbeitsgruppe Risikomanagement, die sich mit diesen Themen befasst.

3.1.3 Schnittstellen und Zusammenarbeit

Betreffend die Schnittstellen und Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Bereich der DZ kann Folgendes festgehalten werden:

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Die Verantwortlichen sind mit der Zusammenarbeit mit dem BLW zufrieden.

Kantonale Stellen

Die Fachstelle Naturschutz (FNS) ist für den Bereich von kantonalen Naturschutz-Flächen zuständig. Der Pflegeplan bzw. der Bewirtschaftungsvertrag regelt die naturschutzgerechte Bewirtschaftung sowie die Entschädigung auf diesen Flächen. In den Naturschutzbeiträgen sind die Biodiversitätsbeiträge für Qualität (Q) und Vernetzung (V) gemäss DZV enthalten. Naturschutzbeauftragte (NBA) betreuen und überwachen die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben im Auftrag der FNS und erstellen pro Auftrag jeweils einen Jahresbericht. Die Beiträge an die Bewirtschaftenden dieser Vertragsflächen werden zusammen mit den DZ ausbezahlt.

Für die Gewässerschutzkontrollen ist die Abteilung Gewässerschutz im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zuständig. Das AWEL hat die Kontrollen weitgehend an die privaten im Kanton tätigen Kontrollorganisationen ausgelagert. Dabei ist das «Kontrollhandbuch zur Grundkontrolle Gewässerschutz nach VKKL in der Landwirtschaft» des AWEL für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure verbindlich. Es stützt sich auf das Handbuch der Konferenz der Vorsteher der Umweltämter aus dem Jahr 2018. Festgestellte Mängel werden grundsätzlich in Agricola (agriControl) erfasst und falls innerhalb der Nachfrist erledigt, wieder angepasst resp. gelöscht. Erst bei einer Verfügung durch das AWEL wird die Sektion Direktzahlungen aktiv und beurteilt allfällige Kürzungen von Beiträgen aufgrund der DZV.

Für den Tierschutz ist das Veterinäramt (VETA) innerhalb der Gesundheitsdirektion zuständig. Um die Anzahl an Kontrollen auch für die betroffenen Betriebe möglichst gering zu halten und effizient umzusetzen, werden die Tierschutzkontrollen in der Landwirtschaft nach Möglichkeit mit anderen Überprüfungen gemäss VKKL koordiniert. Die Grundkontrollen der ÖLN-Betriebe nehmen aus diesem Grund die Vertragspartner des VETA vor. Es sind dies auch hier die im Kanton tätigen privaten Kontrollorganisationen. Das VETA seinerseits prüft weitere Tierhaltungen gemäss Tierschutzgesetzgebung und MNKPV sowie Tierhaltungen, die in der Vergangenheit Mängel aufgewiesen haben und klärt Meldungen von Dritten ab.

Die Steuerverwaltung liefert der ALA jährlich die Daten zu den definitiv veranlagten Einkommens- und Vermögensverhältnissen für die Begrenzung des Übergangsbeitrags nach Einkommen und Vermögen (DZV Art. 94 und 95). Aufgrund einer Feststellung im Bericht der kantonalen Finanzkontrolle von 2022 wurde die Praxis der Datenübermittlung angepasst und wird laufend überprüft.

Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen wird von den DZ-Verantwortlichen als gut und konstruktiv beurteilt. Aufgrund unserer Erkenntnisse anlässlich der Revision teilen wir diese Einschätzung.

Gemeindestellen für Landwirtschaft

Die Gemeindestellen für Landwirtschaft (Ackerbaustellen) unterstützen die kantonalen Vollzugsstellen bei der Erhebung von Betriebsstrukturdaten, beim Pflanzenschutz und bei der Kontrolle der Produktionsvorschriften sowie der ökologischen Vorschriften in Landwirtschaft und Rebbau. Die Grundlagen für die Gemeindestellen sind in einem Pflichtenheft des ALN festgehalten. Die Gemeinden bezeichnen dazu verantwortliche Personen und entlohnen diese. Die Gemeindestellenleiter sind also Gemeindeangestellte, die Aktivitäten im Auftrag des Kantons ausführen.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die DZ 2022 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	Feststellung 1	Die anlässlich der Oberaufsicht durch das BLW beschriebene Aufsicht über die Gemeindestellen in Form von 10-20 stichprobenweisen Nachkontrollen vor Ort, wurde in den letzten Jahren nicht mehr vorgenommen. Die jährlichen Tagungen bzw. Schulungen werden regelmässig durchgeführt. Als Bindeglied zwischen Kanton und Bewirtschaftende haben die Gemeindestellen eine wichtige Aufgabe bei der korrekten Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen. Die Aufsicht über die Gemeindestellen für Landwirtschaft ist zu stärken.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Ein Stichprobenumfang von 10-20 Kontrollen wird aus heutiger Sicht (agriGIS Erfassung, Import TVD Daten für Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen) als nicht mehr zweckmässig angesehen. Es ist aber geplant, gemäss den gesetzlichen Grundlagen die Oberkontrolle mit einzelnen Stichproben pro Jahr wieder aufzunehmen (Art. 104 Abs. 5 DZV).

Private Kontrollstellen

Die Kontrollen im Bereich ÖLN, Tierschutz, Gewässerschutz, Label und DZ-Programme werden durch anerkannte, akkreditierte Inspektionsstellen durchgeführt, hauptsächlich durch die Agrocontrol des ZBV sowie die bio.inspecta AG und Bio Test Agro AG bei den Bio-Betrieben. Die Betriebe der Kontrolleure von Agrocontrol werden durch eine ausserkantonale Kontrollstelle kontrolliert, welche dies im Auftrag der Agrocontrol vornimmt.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die DZ 2022 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	Feststellung 2	Mit einer Kontrollstelle existiert aktuell kein schriftlicher Vertrag gemäss der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL), dieser ist noch in Verhandlung und sollte in Kürze unterzeichnet werden.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Der Vertrag wurde mittlerweile unterschrieben und kann bei Bedarf nachgereicht werden.

Alle Resultate der Kontrollen werden an die «Datenbank Agricola» übermittelt (Agrocontrol + Bio Test Agro AG über agriApp und bio.inspecta AG über ecert). Die ALA hat dort den Überblick über alle festgestellten Mängel. Grundsätzlich werden sämtliche Kontrollergebnisse nach Acontrol übertragen. Die Kantonsverantwortlichen sind mit der Arbeit der Kontrollstellen zufrieden.

3.1.4 Kantonale Grundlagen

Auf Kantonsstufe sind neben den Grundlagen auf Stufe Bund, das Landwirtschaftsgesetz (LG), das Tierseuchengesetz (TSG), die Landwirtschaftsverordnung (LV) und die Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen massgebend beim Vollzug der DZ.

DZ sind Bundesgelder und sind den Landwirten grundsätzlich ungeschmälert auszurichten. Ein Abzug bzw. eine Verrechnung ist einzig unter bestimmten Voraussetzungen möglich, unter anderem, wenn gegenseitige Forderungen zwischen den gleichen Rechtsträgern bestehen und die Forderungen fällig sind. In der Praxis besteht zudem die Möglichkeit für die Bewirtschafteter, dass sie explizit wählen können, ob sie einen solchen Abzug mit den DZ verrechnen wollen oder nicht.

Die Bewirtschaftenden können auf dem Meldeformular (agriPortal) jeweils ankreuzen, ob sie mit den Abzügen «Kontroll- und Labelkosten» und «Tierseuchenfonds» einverstanden sind. Bei den Strukturdaten in Agricola wird zusätzlich der «Abzug Bauernverband ja oder nein» durch die ALA bewirtschaft-

tet. Dabei wird auf ein angebliches Einverständnis mit dem Abzug im Mai 2005 verwiesen. Im Schreiben des ALN zur Hauptabrechnung ist aufgelistet, welche Kürzungen, Abzüge und Zuschläge erfolgt sind.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die DZ 2022 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	Feststellung 3	Der Abzug für den Bauernverband beinhaltet neben dem Verbandsbeitrag, ebenfalls den Berufsbildungsfonds sowie das Abonnement «Zürcher Bauer». Für diese Abzüge konnten uns die Einverständniserklärungen der Betriebe in unserer Stichprobe nicht vorgelegt werden. Diese Verrechnungen mit den DZ sind nur mit den einzelnen und expliziten Zustimmungen der Betroffenen legitim.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Der Kanton wird den Prozess im Rahmen der neuen Agrarinformationssystemumstellung ab 2026 anpassen und die Zustimmung der Betroffenen einholen.

3.1.5 Feststellungen aus dem letzten Aufsichtsbericht BLW

Seit der letzten Revision der IR BLW im Jahr 2010 fanden verschiedene Aufsichten durch die zuständigen Fachbereiche des BLW in den Jahren 2016, 2018 und 2021 statt. Diese wurden bei unserer Revision mitberücksichtigt.

3.1.6 Fazit zum System

Die Organisation im Bereich der DZ erachten wir als zweckmässig. Die aktuell für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als knapp für das Tagesgeschäft, jedoch kaum vorhanden für zusätzliche Arbeiten, beurteilt. Die Mitarbeitenden sind engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen. Die Software für den Vollzug der DZ wird im Jahr 2026 abgelöst.

Die finanzrelevanten und amtsspezifischen Geschäftsprozesse sind vollständig schriftlich dokumentiert. Ein kantonsweites IKS ist implementiert. Die Zusammenarbeit innerhalb der Kantonsverwaltung, wie auch mit externen Partnern, funktioniert gut. Betreffend Zuständigkeiten und Kompetenzen im Kontrollbereich bestehen mit den Kontrollorganisationen, mit einer Ausnahme, schriftliche Verträge. Der fehlende Vertrag sollte jedoch in Kürze vorliegen. Die Aufsicht über die Gemeindestellen für Landwirtschaft ist zu stärken.

Die Bewirtschaftenden können auf dem Meldeformular ankreuzen, ob sie mit den Abzügen «Kontroll- und Labelkosten» und «Tierseuchenfonds» einverstanden sind. Für die Abzüge zugunsten des Bauernverbandes, des Abonnements «Zürcher Bauer» sowie des Berufsbildungsfonds konnten uns keine aktuellen expliziten Zustimmungen der Betroffenen vorgelegt werden.

3.2 Finanzfluss Bund – Kanton – Bewirtschaftende

Mit Hilfe einer Mittelflussrechnung werden nachfolgend die Zahlungsflüsse der Beiträge gemäss DZV auf Kantonsstufe abgebildet und einige ausgewählte Aspekte daraus beschrieben. Zudem haben wir bei unseren Revisionsarbeiten eine Plausibilisierung in dem Sinne vorgenommen, dass die Nettoauszahlungen und die Inkasso-Beträge gesamthaft die Summe ergeben sollten, auf welche die Bewirtschaftenden Anspruch haben. Als Resultat sollten keine unerklärbaren Differenzen bestehen bleiben.

Mittelflussrechnung 2022 für Beiträge gemäss DZV		Kanton Zürich	
Mittelbedarf Kanton			
(gemäss Schlussabrechnung Kanton vom 16.11.2022)			
1	Anspruch für alle Direktzahlungsarten		
1a	Kulturlandschaftsbeiträge (ohne Sömmerungsbeiträge)		8'365'991.95
	Offenhaltungsbeitrag	2'085'257.00	
	Hangbeitrag	4'346'327.90	
	Steillagenbeitrag	66'574.85	
	Hangbeitrag für Rebflächen	265'995.00	
	Alpungsbeitrag	1'601'837.20	
1b	Versorgungssicherheitsbeiträge Total		68'509'457.35
	Basisbeitrag	53'911'351.70	
	Produktionerschwernisbeitrag	3'215'777.65	
	Beitrag für die offene Ackerfläche/Dauerkulturen	11'382'328.00	
1c	Biodiversitätsbeiträge Qualität (ohne Sömmerungsgebiet)		24'548'262.40
	Qualitätsbeitrag	24'548'262.40	
1d	Produktionssystembeiträge Total		29'856'075.45
	Beitrag für biologische Landwirtschaft	5'927'842.00	
	Beitrag für extensive Produktion	3'346'556.00	
	Beitrag für GMF	4'261'943.10	
	Beitrag für BTS	5'311'969.35	
	Beitrag für RAUS	11'007'765.00	
	Zwischentotal 1		131'279'787.15
2a	SAK-Kürzungen	212'115.80	212'115.80
	Zwischentotal 2 mit SAK-Kürzungen		131'067'671.35
1a	Kulturlandschaftsbeiträge (Sömmerungsbeiträge)		124'336.85
	Sömmerungsbeitrag	124'336.85	
1e	Landschaftsqualitätsbeiträge (90 % Bund + 10 % Kanton) Total		9'616'446.70
	Landschaftsqualitätsbeiträge auf LN	9'594'876.70	
	Landschaftsqualitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet	21'570.00	
1c	Biodiversitätsbeiträge Vernetzung + Sömmerungsgebiet		7'725'274.40
	Vernetzungsbeitrag (90 % Bund + 10 % Kanton)	7'716'398.90	
	Beitrag für artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet	8'875.50	
1f	Ressourceneffizienzbeiträge Total		2'720'416.15
	Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	0.00	
	Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1'445'755.50	
	Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	568'984.00	
	Beitrag für N-reduzierte Phasenfütterung von Schweinen	85'536.15	
	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln	620'140.50	
	Zwischentotal 3 ohne Übergangsbeitrag		151'254'145.45
1g	Übergangsbeitrag Total		3'370'852.30
	Übergangsbeitrag brutto	4'043'032.80	
	Begrenzung aufgrund Einkommen / Vermögen		672'180.50
	Zwischentotal 4 mit Übergangsbeitrag netto		154'624'997.75
2	Abzüge / Kürzungen / Nachzahlungen / Rückforderungen		-413'290.65
2b	Abzüge Altersbegrenzung gemäss DZV		19'446.40
2c	Abzüge EU-Direktzahlungsbeiträge für Vorjahr		12'765.80
2d	Kürzungen gemäss DZV		369'379.00
2e	Nachzahlungen Vorjahre an Landwirte	226'476.65	
2f	Rückforderungen Vorjahre von Landwirten		245'674.45
2g	Administrative Zuschläge + Abzüge	34'190.35	26'692.00
	Zwischentotal 5 mit Abzügen und Korrekturen		154'211'707.10
9	Saldo DZ Vorjahr im Kanton		0.00
			0.00
10	Finanzbedarf Kanton für DZ		154'211'707.10
	<i>Kantonsanteile im Bereich DZ:</i>		
11	Landschaftsqualitätsbeiträge (10 % von 1e)		961'644.67
12	Vernetzungsbeiträge (10 % von Vernetzungsbeitrag 1c)		771'639.89
13	Korrekturen Kantonsanteil		1'290.29
			-1'734'574.85
15	Mittelbedarf für Beiträge gemäss DZV		152'477'132.25

Mittelherkunft BLW			
20	Rückforderungen 2022	-	
21	Akontozahlung (31. Mai 2022)	87'494'828.80	
22	Hauptzahlung (4. Oktober 2022)	61'390'324.65	
23	Schlusszahlung (16. November 2022)	3'591'978.80	
25	Zahlungen BLW an Kanton (SAP)	152'477'132.25	- 152'477'132.25
Mittelherkunft Kanton			
26	Landschaftsqualitätsbeiträge	961'541.35	
27	Vernetzungsbeiträge	773'033.50	
30	Kantonsanteil gemäss DZV	1'734'574.85	- 1'734'574.85
Mittelverwendung Kanton			
<i>Netto-Auszahlungen an Landwirte:</i>			
40	Nachzahlungen / Rückforderungen 2021	-	-
41	Akontozahlung	87'366'376.94	
42	Hauptzahlung	75'481'947.81	
43	Rückzahlungen Hauptzahlung	-38'376.30	
44	Schlusszahlung	5'320'536.10	
45	Rückzahlungen Schlusszahlung	-95'267.85	
46	Rückforderungen 2022	-	- 168'035'216.70
<i>Inkasso für Kanton:</i>			
50a	Rückzahlungen Investitionskredite (IK)	273'000.00	
50b	Rückzahlungen Betriebshilfedarlehen (BHD)		
51	Betreibungs- und Sozialämter	90'004.25	
52a	Kontrollkosten ÖLN	139'377.35	
52b	Kontrollkosten Label	150'969.60	
52c	Kontrollkosten Programme	331'369.25	
53	Tierseuchenbeitrag	66'439.90	1'051'160.35
<i>Inkasso für Private:</i>			
56	Bauernverband inkl. Bauernzeitung	781'831.40	
59	Berufsbildungsfonds		781'831.40
60	Brutto-Auszahlung DZ durch Kanton		169'868'208.45
Plausibilisierungen			
Zahlungen BLW / Kanton			
10	Finanzbedarf Kanton für DZ		154'211'707.10
25	Zahlungen BLW an Kanton		152'477'132.25
30	Kantonsanteil gemäss DZV		1'734'574.85
	Zwischentotal		-0.00
69	Saldo DZ 2022 im Kanton		0.00
70	Differenz: +10-25-30-69		-0.00
Auszahlungen Kanton			
9	Saldo DZ Vorjahr im Kanton		0.00
25	Zahlungen BLW an Kanton		152'477'132.25
30	Kantonsanteil gemäss DZV		1'734'574.85
60	Brutto-Auszahlung DZ durch Kanton		169'868'208.45
69	Saldo DZ 2022 im Kanton		0.00
80	Differenz: +9+25+30-60+69		-15'656'501.35
zusätzlich ausbezahlt mit DZ-Abrechnung			
90	Einzelkulturbeiträge		8'058'698.00
91	Getreidezulagen		1'468'519.00
92	NHG-Gelder FNS finanziert durch Bund und Kanton		3'933'297.95
92a	NHG-Gelder FNS finanziert durch Gemeinden		301'559.00
93	Kantonaler Hangbeitrag		1'894'327.40
94	Zwischentotal		15'656'401.35
Korrekturen			
96	Korrektur Zehn Prozent LQ Kantonsbeitrag		100.00
99	Zwischentotal		100.00
100	Saldo 80 + 94 + 99		0.00

3.2.1 Mittelbedarf

Der Kanton zählte im Jahr 2022 insgesamt 2 616 DZ-berechtigte Ganzjahresbetriebe sowie 7 Betriebe mit Sömmerungsbeiträgen und vollzog zirka 152 Millionen Franken an Beiträgen gemäss DZV. Ausgangspunkt für die Einforderung der finanziellen Mittel bildete die Schlussabrechnung des Kantons vom 16. November 2022 gegenüber dem BLW, welche sich aufgrund der im Agricola aufbereiteten Daten ergab.

3.2.1.1 Anspruch für alle Direktzahlungsarten

Wir haben die Berechnungen dieser Beiträge, gestützt auf die von den Bewirtschaftenden deklarierten Daten sowie die Beitragsansätze gemäss DZV, jeweils anhand eines Betriebes je Direktzahlungsart, stichprobenweise geprüft.

(1a) **Kulturlandschaftsbeiträge (KLB)**: Die Berechnung des Offenhaltungs-, Hang- sowie Alpungsbeitrages konnten wir nachvollziehen. Auf dem Betrieb werden gemäss den Unterlagen über 500 Schafe gehalten, die vom Bewirtschaftenden in Form einer Eigendeklaration gemeldet wurden.

Anlässlich einer unangemeldeten Betriebskontrolle durch das VETA im Jahr 2022 wurde u.a. festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle auf einer der drei Produktionsstätten die auf der TVD deklarierten Schafe um 94 Tiere zu hoch waren. Diese Falschdeklaration führte zu einer Kürzung der DZ, die den Vorgaben der DZV entspricht. Im Nachgang zur Kontrolle bestätigte der Tierhalter per E-Mail, die Mängel betreffend Tierverkehr behoben zu haben und das VETA hat dies in der TVD geprüft. Im Jahr 2023 wurde durch die Agrocontrol eine Grundkontrolle auf dem Betrieb durchgeführt, die betreffend Tierbestand zu keinen Beanstandungen führte.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die DZ 2022 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	Feststellung 4	Die aktuell durch die ALA vorgenommene Überprüfung der Strukturdatenerhebung 2023 mit der TVD hat ergeben, dass die Anzahl Tiere übereinstimmt, bei den GVE jedoch eine Abweichung von rund 20 GVE besteht.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Wir werden den Tierhalter zu einer Stellungnahme zum Tierbestand auffordern. Aufgrund seiner Rückmeldung werden wir dann weitere Massnahmen prüfen.

Sömmerungsbeiträge (SöB): Es bestehen 7 beitragsberechtigte Sömmerungsbetriebe. Im Rahmen der Stichprobe haben wir keine solchen Betriebe geprüft.

(1b) **Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB)**: Die Berechnungen des Basisbeitrags und des Förderbeitrages für offene Ackerfläche und Dauerkulturen konnten beim geprüften Betrieb anhand der deklarierten Flächen betragsmässig nachvollzogen werden.

Bei diesem Betrieb wurde auf der Schlussabrechnung ein Abzug für erhaltene EU-Direktzahlungen vorgenommen. Hierfür hat die ALA beim Bewirtschaftenden den Bescheid betreffend der Direktzahlungen der EU für das Jahr 2021 einverlangt. Gestützt darauf wurde der Abzug für die betroffenen Flächen berechnet. Wir konnten diese Berechnung plausibilisieren.

Der Kanton Zürich verfügt über 84 Betriebe mit Flächen von über 60 Hektaren. Bei diesen wurde der Basisbeitrag im Umfang von rund 600 000 Franken gekürzt. Die Kürzung wird automatisiert im Agricola vorgenommen. Wir haben dies anhand einer Stichprobe geprüft und konnten die korrekte Berechnung bestätigen.

(1c) **Biodiversitätsbeiträge (BDB)**: Wir haben das Dossier eines Betriebes näher begutachtet, welcher BDB erhalten hat. Die Berechnungen der geltend gemachten Beiträge für die Q und V konnten nachvollzogen werden.

Der Bio-Betrieb bewirtschaftet diverse Flächen, auf welchen Bewirtschaftungsverträge mit dem Kanton bestehen, die in der Verantwortung der FNS liegen. Die Beiträge auf diesen Flächen setzen sich aus BDB gemäss DZV und Naturschutzbeiträgen zusammen. Dies macht die Abrechnung gegenüber dem Landwirt komplex. Der Kantonsanteil gemäss DZV der Vernetzungsflächen mit Bewirtschaftungsverträgen beispielsweise wird unter den Naturschutzbeiträgen ausgewiesen. Zudem gibt es QII-Beiträge, die vollumfänglich durch den Kanton finanziert werden, weil die Bundesvorgaben auf diesen Flächen noch nicht erfüllt sind.

Wir haben zwei solche Verträge näher begutachtet. Bei einem Vertrag handelt es sich um einen Bewirtschaftungsauftrag in einem Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung zwischen dem Kanton ZH (als Eigentümer und Auftraggeber) und dem Bewirtschafter als Auftragnehmer. Gemäss der FNS werden auf solchen Flächen, die sich im Eigentum des Kantons befinden und für die der Kanton Bewirtschaftungsbeiträge entrichtet, Bewirtschaftungsaufträge erstellt.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die DZ 2022 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	Feststellung 5	Gemäss DZV Art. 14 Abs. 2 und Art. 55 sind Biodiversitätsförderflächen (BFF) nur anrechenbar, wenn sie im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschaftenden sind. Naturschutzflächen, für die lediglich ein Bewirtschaftungsauftrag besteht, sind nicht beitragsberechtigt. Diese Flächen zählen zudem nicht zur LN des Betriebes, da sie weder im Eigentum des Bewirtschaftenden noch gepachtet und auch nicht in einem Gebrauchsleiheverhältnis sind. Da der Bewirtschaftende vom Kanton mit der Bewirtschaftung bzw. der Pflege beauftragt wird, ist die Fläche auch nicht auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Die Flächen werden mit einem schriftlichen Vertrag langfristig, ganzjährig dem Landwirt und Vertragspartner zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen. Es ist ein eigenes Vertragswerk, da eine Pacht nicht unentgeltlich sein kann und der Kanton für die Bewirtschaftung Beiträge entrichtet. Die Bewirtschaftung erfolgt gleichermassen auf eigene Rechnung und Gefahr wie übrige BFF der Landwirte.

Beim Grossteil dieser Flächen handelt es sich um Streueflächen, welche sich entlang eines Seeufers befinden. Die Berechnungen der Flächen zu den verschiedenen Beitragsansätzen konnten plausibilisiert werden.

Aufgrund unserer Revisionsaktivitäten ist eine Beurteilung, ob es sich bei den Naturschutzflächen in Ufernähe in jedem Fall noch um Landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) gemäss den Vorgaben für die Ausrichtung von Beiträgen der DZV handelt, nicht möglich. Dies sollte aber im Rahmen einer separaten Oberaufsicht durch das BLW geklärt werden.

Beim anderen Vertrag geht es um einen Übergangsvertrag zwischen dem Kanton ZH und dem Eigentümer, der die Flächen bewirtschaftet. Bei den QII-Abgeltungen auf den extensiv genutzten Wiesen handelt es sich um vollumfänglich durch den Kanton finanzierte Beiträge.

Bei diesem Betrieb wurde ein Abzug wegen Begrenzung der DZ pro Standardarbeitskraft (SAK) gemäss DZV Art. 8 vorgenommen. Auch diese Berechnung konnten wir nachvollziehen.

1d) **Produktionssystembeiträge (PSB)**: Wir haben einen Betrieb näher begutachtet, welcher Produktionssystembeiträge erhalten hat. Die Berechnungen der geltend gemachten Beiträge konnten plausibilisiert werden.

(1e) **Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB)**: Auch hier haben wir das Dossier eines Betriebes überprüft und konnten die Berechnungen nachvollziehen. Der Betrieb liegt im Perimeter des Landschaftsqualitätsprojekts «Pfannenstil», welches seit 2014 umgesetzt wird und sich bereits in der zweiten Umsetzungsphase befindet.

Im Jahr 2022 wurden auf dem Betrieb u.a. neue Objekte (Initialpflege) angelegt. Diese wurden durch die zuständige Gemeindestelle für Landwirtschaft vor Ort kontrolliert. Die Kontrollen auf diesem Betrieb ergaben gute Resultate. Wir haben festgestellt, dass das verwendete Kontrollformular betreffend die zu prüfenden Objekte nicht klar war und auch aufgrund des ausgefüllten Formulars Unklarheiten bestanden. Wir verweisen hierzu auf die Feststellung 1.

(1f) **Ressourceneffizienzbeiträge (REB)**: Die Berechnungen der geltend gemachten Beiträge konnten wir bei einem Betrieb nachvollziehen.

(1g) Der **Übergangsbeitrag (UeGB)** berechnet sich nach dem für den jeweiligen Betrieb im Jahr 2014 festgelegten Basisbeitrag multipliziert mit dem vom BLW jährlich verordneten Faktor. 361 Betriebe erhielten Abzüge aufgrund von Einkommensbegrenzungen und 136 aufgrund einer Vermögensbegrenzung. Die Prüfung von zwei Betrieben ergab eine korrekte Umsetzung. Die Auszahlung des UeGB an die Bewirtschaftenden erfolgte mit der Schlusszahlung der DZ.

3.2.1.2 Abzüge / Kürzungen / Nachzahlungen / Rückforderungen

(2) Die Abzüge und Korrekturen haben wir sowohl stichprobenweise bei den ausgewählten acht Dossiers im Detail als auch als Ganzes geprüft.

(2a) Die Begrenzung der DZ nach SAK erfolgt automatisiert im Agricola; im Jahr 2022 waren 37 Betriebe betroffen. Die Berechnung haben wir stichprobenweise geprüft (vgl. Kap. 3.2.1.1).

(2b) Vom Abzug infolge Altersbegrenzung war ein Betrieb betroffen, dessen Berechnung wir als korrekt beurteilen.

(2c) Abzüge für EU-Direktzahlungsbeiträge wurden bei vier Betrieben vorgenommen. Anhand eines Betriebes (vgl. Kap. 3.2.1.1) konnten wir die korrekte Berechnung dieses Abzuges nachvollziehen. Im Kanton ZH gibt es total 36 Betriebe, die rund 250 Hektaren angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone bewirtschaften.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die DZ 2022 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	Feststellung 6	Bezüglich der Berücksichtigung von erhaltenen EU-Direktzahlungen bei den Betrieben mit angestammten Flächen in der ausländischen Grenzzone, werden seit Jahren bei den gleichen Betrieben die entsprechenden Unterlagen einverlangt. Alle Betriebe, welche angestammten Flächen bewirtschaften, sollten einmal hinsichtlich Bezüge von EU-Direktzahlungen abgeklärt werden.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Eine Überprüfung aller Betriebe mit Auslandsflächen ist in Vorbereitung.

(2d) Die ausgewiesenen Kürzungen aufgrund von Mängeln liessen sich bei den von uns geprüften Dossiers - mit Ausnahme der Feststellung 4 (vgl. Kap. 3.2.1.1) - nachvollziehen und sie entsprachen den Vorgaben gemäss DZV. Bei 319 Betrieben wurden Kürzungen vorgenommen.

(2e) Die Nachzahlungen Vorjahre an Landwirte konnten bei den von uns geprüften Dossiers finanziell plausibilisiert werden. Gesamthaft wurden bei 71 Betrieben Nachzahlungen vorgenommen.

(2f) Rückforderungen Vorjahre von Landwirten erfolgten im geprüften Jahr in 137 Fällen. Diese konnten bei unseren Stichproben nachvollzogen werden.

(2g) Alle Sachverhalte, die nicht einer vorgängig erwähnten Position zugeordnet werden können, werden hier erfasst. Es betrafen dies Nachzahlungen wegen Kürzungen Nährstoffbilanz sowie Korrekturen auf Flächen in der ausländischen Grenzzone. Ein Teil der Zuschläge betrafen Sömmerungsbetriebe. Wir konnten die vorgenommenen Abzüge und Zuschläge innerhalb unserer Stichprobe abstimmen.

3.2.1.3 Kantonsanteile

(11) + (12) Die kantonalen Mittel im Umfang von 10 % für die Landschaftsqualität (LQ) und die V liessen sich aufgrund des Gesamtbetrages nachvollziehen. (13) Dieser Betrag widerspiegelt den Kantonsanteil der kofinanzierten Beiträge für LQ und V. Die Differenz zur Schlussabrechnung von 1 290 Franken ist auf die Nichtabgrenzung des Kantonsanteils bei Kürzungen, Nachzahlungen und Rückforderungen zurückzuführen und somit erklärbar.

3.2.1.4 Bundesgelder

(15) Zeigt den bereinigten Mittelbedarf für Beiträge gemäss DZV von rund 152 Mio. Franken gemäss der vom Kanton beim Bund eingereichten Schlussabrechnung.

3.2.2 Mittelherkunft

Die Finanzierung der Massnahmen gemäss DZV erfolgt, mit Ausnahme der LQ und der V, vollumfänglich durch Bundesgelder. Bei diesen zwei Massnahmen übernimmt der Bund maximal 90 % der vom Kanton festgelegten Beiträge, höchstens jedoch die Beiträge gemäss DZV.

3.2.2.1 Mittelherkunft BLW

(25) Die Zahlungen des Bundes konnten mit der Kantonsbuchhaltung abgestimmt werden.

3.2.2.2 Mittelherkunft Kanton

(26) + (27) Widerspiegeln die vom Kanton eingesetzten Netto-Beträge für LQ und V bei den Auszahlungen an die Bewirtschaftenden.

3.2.3 Mittelverwendung

3.2.3.1 Auszahlung an die Landwirte

(40) bis (46) Die Auszahlungen der DZ erfolgten 2022 in drei Tranchen: per 21. Juni 2022 die Akontozahlung, per 21. Oktober 2022 die Hauptzahlung und am 6. Dezember 2022 die Schlusszahlung mit dem UeGB und SöB sowie allfälligen Korrekturen. Gleichzeitig mit den DZ wurden auch die Einzelkulturbeiträge, die Getreidezulage, die NHG-Gelder sowie der kantonale Hangbeitrag ausbezahlt.

Die Zahlungen als Ganzes sowie jene an die acht von uns geprüften Betriebe konnten nachvollzogen werden; sie stimmten mit den Abrechnungsunterlagen überein.

3.2.3.2 Inkassi für den Kanton und Private

(50a) + (50b) Im Kanton werden Tilgungsraten für Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen vereinzelt mit dem Anspruch auf DZ verrechnet und die Beiträge an die Zürcher Landwirtschaftliche Kreditkasse weitergeleitet.

(51) Die Forderungen der Betreibungs- und Sozialämter konnten nachvollzogen werden und die entsprechenden Pfändungsschreiben lagen vor. Die jeweiligen Beiträge wurden anlässlich der Akonto-, Haupt- und Schlusszahlungen von den DZ abgezogen und an die zuständigen Ämter überwiesen.

(52a) bis (53) Die gemachten Abzüge für kantonale Stellen konnten wir stichprobenweise bei den von uns geprüften Betrieben nachvollziehen; sie waren korrekt. Ebenso konnten wir die Gesamtbeträge und die Überweisungen dieser Summen an die Begünstigten verifizieren.

(56) + (59) Die gemachten Inkassi für Private konnten wir stichprobenweise bei den von uns geprüften Betrieben nachvollziehen. Ebenso konnten wir die Gesamtbeträge und die Überweisungen dieser Summen an die Begünstigten verifizieren. Wir verweisen jedoch auf unsere Feststellung 3, wonach für gewisse Abzüge keine expliziten Zustimmungen der Betroffenen vorliegen und diese Abzüge wenig transparent auf der Abrechnung gegenüber den DZ-Berechtigten ausgewiesen werden.

3.2.4 Plausibilisierungen

Die Plausibilisierung zwischen dem (10) Mittelbedarf und den (25) Zahlungen des BLW an den Kanton sowie (30) dem Kantonsanteil gemäss DZV ergibt keine (70) Differenz. Somit ist der Nachweis für den korrekten Mittelfluss auf dieser Stufe erbracht.

Die Plausibilisierung zwischen den Zahlungen des (25) BLW sowie des (30) Kantons gemäss DZV und der (60) Bruttoauszahlung durch den Kanton ergibt eine (80) Abweichung von minus 15 656 501.35 Franken. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Zusätzliche Auszahlungen mit der DZ-Abrechnung:

8 058 698.00	Franken Einzelkulturbeiträge 2022 (Bundesgelder)
1 468 519.00	Franken Getreidezulage 2022 (Bundesgelder)
3 933 297.95	Franken NHG-Gelder FNS 2022 (Bundes- und Kantonsgelder)
301 559.00	Franken NHG-Gelder FNS 2022 (Gemeindegelder)
<u>1 894 327.40</u>	Franken Kantonaler Hangbeitrag (Kantonsgelder)
<u>15 656 401.35</u>	Franken (94)

Wir haben die Beiträge für Einzelkulturen und Getreidezulagen sowie gemäss NHG und für den kantonalen Hangbeitrag beim Mittelbedarf nicht berücksichtigt, da darin nur die Beiträge gemäss DZV dargestellt werden. Bei den Auszahlungen an die Landwirte waren diese Beiträge jedoch enthalten, da alles in einer Abrechnung aufgeführt wird und nur eine Gesamtzahlung je Begünstigten erfolgte. Bei diesen Beiträgen haben wir anlässlich der Revision lediglich den Finanzfluss als Ganzes sowie stichprobenweise anhand der von uns geprüften Betriebe plausibilisiert und als in Ordnung befunden.

Korrekturen:

<u>100.00</u>	Franken Korrektur Zehn Prozent LQ Kantonsbeitrag (96)
<u>100.00</u>	Franken Total Korrekturen (99)
<u><u>0.00</u></u>	Franken (Saldo: 80 + 94 + 99)

Die Plausibilisierung zwischen den Auszahlungen Kanton (80) sowie den zusätzlichen Auszahlungen mit der DZ-Abrechnung (94) und den Korrekturen (99) ergibt keine Abweichung (100).

3.2.5 Fazit zum Finanzfluss

Wir haben den Fluss der Finanzmittel und die Berechnung der verschiedenen Beiträge anhand von acht Betriebsdossiers nachvollzogen und konnten feststellen, dass die finanzielle Abwicklung im Kanton korrekt erfolgt ist. Die vom Bund überwiesenen Finanzhilfen sind den Anspruchsberechtigten korrekt überwiesen worden. Unseres Erachtens ist die Vornahme von Kürzungen bei den durch uns geprüften Betriebe korrekt erfolgt. Für die vorgenommenen Verrechnungen von Inkassi mit den DZ liegen nicht durchwegs aktuelle explizite Zustimmungen der Betroffenen vor.

Im Gesamtüberblick konnten die Finanzflüsse nachvollzogen werden; die Schnittstelle zwischen Agricola und der Buchhaltung funktioniert gut. Die Plausibilisierung der Verwendung der Bundesmittel ergab keine Differenz.

4 Prüfungsurteil

Der Nachweis, dass die Organisation im Bereich der DZ im Kanton zweckmässig funktioniert und die Abwicklung der DZ dokumentiert ist, konnte erbracht werden.

Der Vollzug der DZ im Kanton erfolgt mit Ausnahme von nicht durchwegs vorliegenden expliziten Einverständniserklärungen der Betroffenen für Verrechnungen mit den DZ sowie abgerechneten BFF-Flächen ohne Pachtvertrag, rechtmässig.

Wir können für die Abwicklung der DZ die Ordnungsmässigkeit bestätigen.

Die Mittelflussrechnung ist für Aussenstehende nachvollziehbar. Die finanziellen Transaktionen sind dokumentiert und werden mit der Buchhaltung abgestimmt. Die Plausibilisierung der Verwendung der Bundesmittel ergab keine Differenzen.

5 Verzeichnisse

5.1 Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben

Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG), SR 611.0 • Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1 • Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), SR 616.1 • Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG), SR 614.0
Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV), SR 611.01 • Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), SR 910.13 • Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV), SR 910.17 • Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), SR 910.91 • Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, VKKL), SR 910.15 • Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV), SR 919.117.71 • Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung), SR 910.18 • Verordnung des BLW vom 26. Oktober 2022 über den Faktor zur Berechnung des Übergangsbeitrags für das Jahr 2022, SR 910.132.81
Geschäftsordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung vom 1. März 2022 für die Interne Revision des Bundesamts für Landwirtschaft
Weisungen	<ul style="list-style-type: none"> • Weisungen und Erläuterungen 2022 zur DZV vom November 2021

5.2 Anhang 2: Glossar / Abkürzungen

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
Acontrol	Informationssystem zur Verwaltung und Erfassung standardisierter Kontrolldaten im Bereich der Primärproduktion des BLW und BLV
AGIS	Agrarpolitisches Informationssystem des BLW
Agricola	Informatikanwendung für den Vollzug der Direktzahlungen (12 Kantone)
ALA	Abteilung Landwirtschaft des Kantons Zürich
ALN	Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich
BCM	Business Continuity Management
BDB	Biodiversitätsbeitrag
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BTS	Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltung
DZ	Direktzahlungen
DZV	Direktzahlungsverordnung
EU	Europäische Union
FNS	Fachstelle Naturschutz des Kantons Zürich
GMF	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
IKS	Internes Kontrollsystem
IR BLW	Interne Revision BLW
LN	Landwirtschaftliche Nutzflächen
LQ	Landschaftsqualität
LQB	Landschaftsqualitätsbeitrag
MNKPV	Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände
NBA	Naturschutzbeauftragte des Kantons Zürich
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
Q	Qualität
RAUS	Regelmässigen Auslauf ins Freie
SAK	Standardarbeitskraft
SöB	Sömmerungsbeitrag
UeGB	Übergangsbeitrag
V	Vernetzung
VETA	Veterinäramt des Kantons Zürich
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZBV	Zürcher Bauernverband
ZH	Kanton Zürich